

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) für Gräfte	€ 190,--
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 170,--
c) Reihengräber	€ 170,--
d) Kindergräber	€ 65,--
e) Urnengräber	€ 170,--

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Gräfte	€ 170,--
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 85,--
c) Reihengräber	€ 85,--
d) Kindergräber	€ 32,50
e) Urnengräber	€ 85,--

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren gelten für Normalgräber (2 Särge), verdoppeln sich bei Doppelgräbern bzw. verdreifachen sich bei Dreifachgräber. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 37,--.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbelegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Leichenhallengebühr beträgt pauschal € 50,-. Wird die Lagerung der Leiche im Kühlraum erforderlich sein, erhöhen sich die Kosten auf pauschal € 80,-.

Im Übrigen ist die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegeerhaltung, Abfallabtransport) in den Gebühren Gemäß Ziffer 1 bis 3 eingerechnet

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

8. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

*Pf. Christof Buchinger*

Pfarradministrator, Christoph Buchinger



*Daniela Riedl*

Finanzobfrau, Daniela Riedl

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ  
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 1500 / ..... 20.14. LINZ AM 13.03.2023

WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

*Andreas Schick*  
Bischöflicher Notar



*Generalvikar*  
GENERALVIKAR